Bisher: Neu: Hauptsatzung Hauptsatzung vom 24.07.2014 vom 20. Mai 2021 mit Änderungen vom 19.02.2021 Der Gemeinderat der Gemeinde Tuningen Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für hat am 24.07.2014 aufgrund von § 4 der Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeindeordnung von Baden- Württemberg Gemeinderat am 20.05.2021 folgende (GemO) in der jeweils gültigen Fassung Hauptsatzung beschlossen: folgende Hauptsatzung beschlossen: I. Form der Gemeindeverfassung I. Form der Gemeindeverfassung § 1 § 1 Gemeinderatsverfassung Gemeinderatsverfassung Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister. Gemeinderat und der Bürgermeister. II. Gemeinderat II. Gemeinderat § 2 § 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten Zuständigkeiten Der Gemeinderat ist die Vertretung der Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister. durch den Bürgermeister. § 3 § 3 Zusammensetzung Zusammensetzung (1) Der Gemeinderat besteht aus dem (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte). ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

(2) Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils

Gemeindegrößengruppe maßgebend (§ 25

die nächstniedrigere

Abs. 2 GemO).

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.
- (2) Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
- 1.1 der Verwaltungsausschuss,
- 1.2 der Technische Ausschuss.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird ein Verhinderungsstellvertreter bestellt. Ist dieser ebenfalls verhindert, erfolgt die weitere Stellvertretung in der Reihenfolge der benannten Stellvertreter.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.
- (2) Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
- 1.1 der Verwaltungsausschuss,
- 1.2 der Technische Ausschuss.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und sechs weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird ein Verhinderungsstellvertreter bestellt. Ist dieser ebenfalls verhindert, erfolgt die weitere Stellvertretung in der Reihenfolge der benannten Stellvertreter.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die

Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.

- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
- 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 7.500 €, aber nicht mehr als 25.000 € beträgt;
- 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

- Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
- 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 15.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro beträgt:
- 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag. Die Wertgrenzen richten sich immer nach dem Bruttobetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller

Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

- Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
- 1.3 Schul- und Kindergartenangelegenheiten,
- 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
- 1.5 Gesundheitswesen
- 1.6 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung,

Jagd, Landwirtschaft

- 1.7 Marktangelegenheiten
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
- 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 8 und von Angestellten der Vergütungsgruppen BAT VII bis V b , soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt,

§ 7 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
- 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
- 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
- 1.5 Gesundheitsangelegenheiten,
- 1.6 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Landwirtschaft.
- 1.7 Marktangelegenheiten,
- 1.8 Fremdenverkehrsangelegenheiten
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
- 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des gehobenen Dienstes ab Besoldungsgruppe A 9 und von Angestellten ab Entgeltgruppe 9/SuE 8b soweit es sich nicht um leitende Beamte

sowie Arbeitern ab Lohngruppe 5 BMTG.

- 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen von mehr als 500 €, aber nicht mehr als 2.500 € im Einzelfall,
- 2.3 die Stundung von Forderungen, 2.3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, 2.3.2 von mehr als 6 Monaten bis maximal 12 Monaten und von mehr als 25.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 €,
- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 5.000 € beträgt.
- 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 7.500 €, aber nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall
- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall, ausgenommen Vermietung gemeindeeigener Wohnungen siehe hierzu § 10 Ziffer 2.15.
- 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 1.500 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall.
- 2.8 die Übernahme der Ausfallhaftung für Baudarlehen der Landeskreditbank nach dem sozialen Wohnungsbau.

und Arbeitnehmer handelt.

- 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall,
- 2.3 die Stundung von Forderungen, von mehr als 6 Monaten bis zu 12 Monaten für einen Betrag von mehr als 25.000 Euro bis zu einem Betrag von 50.000 Euro,
- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro beträgt,
- 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 15.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall,
- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro, ausgenommen Vermietung gemeindeeigener Wohnungen siehe hierzu § 10 Ziffer 2.14.
- 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall.
- 2.8 die Übernahme der Ausfallhaftung für Baudarlehen der Landeskreditbank nach dem sozialen Wohnungsbau.

§ 8 Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- 1.1Bauleitplanung und Bauwesen (Hochund Tiefbau, Vermessung),
- 1.2 Versorgung und Entsorgung,
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
- 1.4 Verkehrswesen,
- 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz.
- 1.6 Friedhofs-und

Bestattungsangelegenheiten

- 1.7 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
- 1.8 Sport-, Spiel-, Freizeiteinrichtungen,Gartenanlagen, Ortsbildverschönerung1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege undGewässerunterhaltung
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
- 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch BauGB),
- 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB).
- 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB)
- 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB).
- 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB),

wenn in den Fällen des 2.1.1 bis 2.1.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,

2.2 die Stellungnahmen der Gemeinde nach

§ 8 Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hochund Tiefbau, Vermessung),
- 1.2 Versorgung und Entsorgung,
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
- 1.4 Verkehrswesen,
- 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz.
- 1.6 Friedhofs- und
 Bestattungsangelegenheiten,
- 1.7 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
- 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park -und Gartenanlagen, Orstbildverschönerung,
- 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
- 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre(§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch BauGB),
- 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
- 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),
- 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
- 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB),

wenn in den Fällen 2.1.1 bis 2.1.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,

2.2 die Stellungnahmen der Gemeinde zu

den § 53 Abs.2 und § 54 Abs.2 Landesbauordnung -LBO-.

- 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall .
- 2.4 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 7.500 € aber nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.3.
- 2.5 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB.
- 2.6 die Entscheidung über den Einsatz des Bauhofes für Leistungen an Dritte bei einem Betrag von mehr als 2.500 € aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall.

IV. Bürgermeister

§ 9 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 10 Zuständigkeiten

1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen

- Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg LBO -,
- 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall,
- 2.4 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 7.500 € aber nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.3.
- 2.4 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,
- 2.5 die Entscheidung über den Einsatz des Bauhofes für Leistungen an Dritte bei einem Betrag von mehr als 5.000 Euro aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall.

IV. Bürgermeister

§ 9 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 10 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen

Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 7.500 € im Einzelfall:
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.500 € im Einzelfall;
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppe BAT X bis VIII, Aushilfsangestellten, Arbeitern bis Lohngruppe 4 BMTG, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien:
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 500 € im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
- 2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 €;

Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 Euro im Einzelfall;
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppe EG 1-8, TVöD SuE 2-8a, Aushilfsbeschäftigte, Arbeitern bis Lohngruppe 4-BMTG, Beamtenanwärter, Auszubildende, Anerkennungspraktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen sowie die Durchführung der Vorauswahl des Einstellungsverfahrens sämtlicher Besoldungs- und Entgeltgruppen
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
- 2.6.1 bis zu <mark>6 Monaten</mark> in unbeschränkter Höhe,
- 2.6.2 über 6 Monate bis zu 12 Monaten bis zu einem Betrag von 25.000 Euro;

Der Verwaltungsausschuss ist über Stundungen zu unterrichten.

- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 € beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 7.500 € im Einzelfall.
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 € im Einzelfall
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.500 € im Einzelfall;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in Ausschüssen.
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- 2.14 die Entscheidung über den Einsatz des Bauhofes für Leistungen an Dritte bis zu einem Betrag von 2.500 € im Einzelfall.
- 2.15 die Vermietung der gemeindeeigenen Wohnungen

- Der Verwaltungsausschuss ist über Stundungen zu unterrichten.
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 15.000 Euro im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 Euro im Einzelfall,
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall:
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in Ausschüssen;
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
- 2.14 die Entscheidung über den Einsatz des Bauhofes für Leistungen an Dritte bis zu einem Betrag von 5.000 Euro im Einzelfall,
- 2.14 die Vermietung der gemeindeeigenen Wohnungen

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 11 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden drei Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 18.12.2008 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tuningen, den 24.07.2014

Roth, Bürgermeister

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 11 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden drei Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 24.07.2014 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies allt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tuningen, 20.05.2021

Ralf Pahlow Bürgermeister